

Geschäftsverzeichnissrn. 7519, 7520 und 7586
Entscheid Nr. 176/2021 vom 2. Dezember 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 219 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, D. Pieters und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

a. In zwei Entscheiden vom 16. Februar 2021, deren Ausfertigungen am 24. Februar 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat der Appellationshof Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 219 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, abgeändert durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014, gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, indem Vereinigungen, die der Gesellschaftssteuer unterliegen und Freiwilligen Entschädigungen gewähren, ohne diese in Individualkarten und eine zusammenfassende Aufgabe aufzunehmen, unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob die Empfänger dieser Entschädigungen nicht eindeutig identifiziert wurden innerhalb von zwei Jahren und sechs Monaten nach dem 1. Januar des betreffenden Steuerjahres, aber innerhalb der gewährten Veranlagungsfristen nach Artikel 354 oder der Veranlagungsfristen nach Artikel 358 des EStGB 1992 mit der geeigneten Steuer besteuert wurden, sodass für diese Vereinigungen die Veranlagung wegen geheimer Provisionen nach Artikel 219 des EStGB 1992 (100 %) nicht angewandt wird, und je nachdem, ob die Empfänger der Entschädigungen nicht eindeutig identifiziert wurden innerhalb der Frist von zwei Jahren und sechs Monaten nach dem 1. Januar des betreffenden Veranlagungsjahres, wobei aber die Verwaltung nach erfolgter Identifizierung die Möglichkeit gehabt hat, die Empfänger der Entschädigungen dennoch innerhalb der gewährten Veranlagungsfristen nach den Artikeln 354 oder 358 des EStGB 1992 mit der geeigneten Steuer zu besteuern, ohne dass die Empfänger jedoch tatsächlich besteuert wurden, wodurch für diese Vereinigungen die Veranlagung wegen geheimer Provisionen nach Artikel 219 des EStGB 1992 (100 %) wohl angewandt wird? ».

b. In seinem Entscheid vom 18. Mai 2021, dessen Ausfertigung am 27. Mai 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 219 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, abgeändert durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014, gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, indem Gesellschaften, die der Gesellschaftssteuer unterliegen und Entschädigungen gewähren, ohne diese in Individualkarten und eine zusammenfassende Aufgabe aufzunehmen, unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob die Empfänger dieser Entschädigungen nicht eindeutig identifiziert wurden innerhalb von zwei Jahren und sechs Monaten nach dem 1. Januar des betreffenden Steuerjahres, aber innerhalb der gewährten Veranlagungsfristen nach Artikel 354 oder der Veranlagungsfristen nach Artikel 358 des EStGB 1992 mit der geeigneten Steuer besteuert wurden, sodass für diese Gesellschaften die Veranlagung wegen geheimer Provisionen nach Artikel 219 des EStGB 1992 (100 %) nicht angewandt wird, und je nachdem, ob die Empfänger der Entschädigungen nicht eindeutig identifiziert wurden innerhalb der Frist von zwei Jahren und sechs Monaten nach dem 1. Januar des betreffenden Veranlagungsjahres, wobei aber die Verwaltung nach erfolgter Identifizierung die Möglichkeit gehabt hat, die Empfänger der Entschädigungen dennoch innerhalb der gewährten Veranlagungsfristen nach den Artikeln 354 oder 358 des EStGB 1992 mit der geeigneten Steuer zu besteuern, ohne dass die Empfänger jedoch tatsächlich besteuert wurden, wodurch für diese Gesellschaften die Veranlagung wegen geheimer Provisionen nach Artikel 219 des EStGB 1992 (100 %) wohl angewandt wird? ».

Diese unter den Nummern 7519, 7520 und 7586 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die Einrede der « Poons Maritime Consultancy » GmbH

B.1.1. Die « Poons Maritime Consultancy » GmbH, die Berufungsklägerin vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan in der Rechtssache Nr. 7586, fragt den Gerichtshof, den Schriftsatz des Ministerrats in dieser Rechtssache wegen Verstoßes gegen die Rechte der Verteidigung von der Verhandlung auszuschließen.

B.1.2. Der Ministerrat verweist in seinem Schriftsatz in der Rechtssache Nr. 7586 hinsichtlich der « Analyse der geprüften Norm: Entstehungsgeschichte, Ziel des Gesetzgebers und Einbeziehung der vorherigen [an den Gerichtshof gerichteten] Vorabentscheidungsfragen » auf seinen Schriftsatz in den verbundenen Rechtssachen Nrn. 7519 und 7520.

Die Rechte der Verteidigung seien verletzt, wenn der Ministerrat bloß auf die Standpunkte verweise, die er in einer anderen Rechtssache mit anderen Parteien vertreten habe. In Bezug auf die « verfassungsrechtliche Analyse anlässlich der jetzigen Vorabentscheidungsfrage » wurde die Argumentation des Ministerrats in der Sache selbst jedoch sehr wohl in seinen Schriftsatz in der Rechtssache Nr. 7586 aufgenommen. Da die « Poons Maritime Consultancy » GmbH diesen zur Kenntnis genommen hat, sind die Verteidigungsrechte dieser Partei und der Grundsatz des kontradiktorischen Charakters der Verhandlung nicht verletzt. Das ergibt sich auch aus der zweckdienlichen Verteidigung, die sie in ihrem Erwidierungsschriftsatz führen konnte.

B.1.3. Der Schriftsatz des Ministerrats in der Rechtssache Nr. 7586 ist nicht von der Verhandlung auszuschließen, außer sofern darin bloß auf die Aktenstücke in den verbundenen Rechtssachen Nrn. 7519 und 7520 verweisen wird.

Zur Hauptsache

B.2. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die getrennte Veranlagung zur Gesellschaftssteuer im Sinne von Artikel 219 des Einkommensteuergesetzbuches (nachstehend: EStGB 1992), ersetzt durch Artikel 30 des Programmgesetzes vom 19. Dezember 2014.

In dieser Fassung bestimmt Artikel 219 des EStGB 1992:

« Eine getrennte Steuer wird festgelegt auf die in Artikel 57 erwähnten Ausgaben und die in den Artikeln 31 Absatz 2 Nr. 2 und 32 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Vorteile jeglicher Art, die nicht durch Individualkarten und eine zusammenfassende Aufstellung nachgewiesen werden, auf verschleierte Gewinne, die nicht in den Bestandteilen des Gesellschaftsvermögens vorkommen, und auf die in Artikel 53 Nr. 24 erwähnten finanziellen Vorteile oder Vorteile jeglicher Art.

Diese Steuer entspricht 100 Prozent dieser Ausgaben, Vorteile jeglicher Art, finanziellen Vorteile und verschleierten Gewinne, außer wenn nachgewiesen werden kann, dass der Empfänger dieser Ausgaben, Vorteile jeglicher Art und finanziellen Vorteile eine juristische Person ist oder dass die verschleierten Gewinne wieder in der Buchhaltung ausgewiesen werden wie in Absatz 4 vorgesehen; in diesen Fällen wird der Steuersatz auf 50 Prozent festgelegt.

In Artikel 24 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 erwähnte Rücklagen gelten nicht als verschleierte Gewinne.

Verschleierte Gewinne können in einem späteren Geschäftsjahr als dem Geschäftsjahr, in dem der Gewinn erzielt wurde, wieder in der Buchhaltung ausgewiesen werden, selbst wenn die anwendbaren Veranlagungsfristen wie in Artikel 354 Absatz 1 erwähnt abgelaufen sind, sofern der Steuerpflichtige noch nicht schriftlich über laufende spezifische Verwaltungshandlungen oder gerichtliche Untersuchungshandlungen in Kenntnis gesetzt worden ist.

Darüber hinaus unterliegen vorerwähnte verschleierte Gewinne dieser getrennten Steuer nur, wenn sie nicht Folge der Ablehnung von Werbungskosten sind.

Diese Steuer ist nicht anwendbar, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der Betrag der in Artikel 57 erwähnten Ausgaben oder der in den Artikeln 31 Absatz 2 Nr. 2 und 32 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Vorteile jeglicher Art in einer vom Empfänger gemäß Artikel 305 eingereichten Erklärung oder in einer vom Empfänger im Ausland eingereichten gleichartigen Erklärung enthalten ist.

Ist der Betrag der in Artikel 57 erwähnten Ausgaben oder der in den Artikeln 31 Absatz 2 Nr. 2 und 32 Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Vorteile jeglicher Art nicht in einer vom Empfänger gemäß Artikel 305 eingereichten Erklärung oder in einer vom Empfänger im Ausland

eingereichten gleichartigen Erklärung enthalten, ist die getrennte Steuer nicht zu Lasten des Steuerpflichtigen anwendbar, wenn der Empfänger spätestens zwei Jahre und sechs Monate ab dem 1. Januar des betreffenden Steuerjahres eindeutig identifiziert worden ist ».

B.3. Aus den Vorabentscheidungsfragen und der Begründung der Vorlageentscheidungen ergibt sich, dass sich die Vorabentscheidungsfragen im Wesentlichen auf die Frist von zwei Jahren und sechs Monaten aus Artikel 219 Absatz 7 des EStGB 1992 beziehen.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung folglich auf diese Bestimmung.

B.4.1. In seinem Entscheid Nr. 125/2019 vom 26. September 2019 hat der Gerichtshof in Bezug auf diese Bestimmung geurteilt:

« B.6. [...] »

Wenn die Steuerverwaltung einen nicht gemeldeten Vorteil jeglicher Art feststellt, dessen Empfänger eindeutig identifiziert und gegenüber diesem innerhalb der vorerwähnten gesetzlichen Veranlagungsfristen die passende Steuer festlegt oder dazu noch die Möglichkeit hatte, ist es vor dem Hintergrund der in B.5.4 erwähnten Ziele nicht sachlich gerechtfertigt, dass derjenige, der den Vorteil gewährt hat, einer getrennten Steuer unterworfen wird. Das Gegenteil würde dazu führen, dass sowohl derjenige, der den Vorteil gewährt, als auch derjenige, der den Vorteil empfängt, den passenden Steuern unterworfen werden können, was über den vom Gesetzgeber angestrebten bloßen Ausgleich eines Steuereinnahmeverlustes hinausgeht.

Indem die Nichtanwendbarkeit der fraglichen getrennten Steuer auf die Fälle beschränkt wurde, in denen der Empfänger des Vorteils jeglicher Art innerhalb von zwei Jahren und sechs Monaten bloß eindeutig identifiziert worden ist, und indem keine Nichtanwendbarkeit in den Fällen vorgesehen wurde, in denen der Empfänger eines nicht gemeldeten Vorteils jeglicher Art nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren und sechs Monaten identifiziert worden ist, jedoch innerhalb einer der gesetzlichen Veranlagungsfristen der passenden Steuer unterworfen wurde, hat der Gesetzgeber folglich eine Frist eingeführt, die im Lichte der verfolgten Ziele nicht sachlich gerechtfertigt ist.

Sofern die Nichtanwendbarkeit der getrennten Steuer auf jene Fälle beschränkt wird, in denen der Empfänger des Vorteils jeglicher Art nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren und sechs Monaten eindeutig identifiziert worden ist, und nicht für die Fälle gilt, in denen der Empfänger nicht innerhalb dieser Frist eindeutig identifiziert worden ist, jedoch innerhalb der gesetzlichen Veranlagungsfristen tatsächlich besteuert wurde, ist Artikel 219 Absatz 7 des EStGB 1992 nicht mit den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung vereinbar.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Die getrennte Veranlagung wegen geheimer Provisionen darf folglich nicht angewandt werden, wenn der Empfänger des Vorteils jeglicher Art innerhalb der gesetzlichen Veranlagungsfristen tatsächlich besteuert wurde ».

B.4.2. Im Anschluss an diesen Entscheid hat der Gesetzgeber die in Rede stehende Bestimmung, die inzwischen Absatz 6 von Artikel 219 des EStGB 1992 geworden ist durch die Aufhebung von Absatz 4 durch das Gesetz vom 25. Dezember 2017 « zur Reform der Gesellschaftssteuer », abgeändert durch Gesetz vom 27. Juni 2021 « zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen und zur Abänderung des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld ».

Jetzt sieht diese Bestimmung vor, dass die getrennte Steuer auch nicht angewandt wird, « wenn der Betrag [der nicht gemeldeten Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art] in einer Veranlagung enthalten ist, die mit Einverständnis des inländischen Empfängers innerhalb der in den Artikeln 354 Absätze 1 und 2 und 358 vorgesehenen Fristen auf seinen Namen festgesetzt wird ».

Diese Abänderungen haben keine Auswirkungen auf die Untersuchung der Vorabentscheidungsfragen.

B.5. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan fragt den Gerichtshof, ob der in Rede stehende Artikel 219 Absatz 7 des EStGB 1992, abgeändert durch Artikel 30 des Programmgesetzes vom 19. Dezember 2014, gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung verstoße, indem juristische Personen, die der Gesellschaftssteuer unterlägen und Entschädigungen gewährten, ohne diese in eine Individualkarte und eine zusammenfassende Aufgabe aufzunehmen, steuerlich unterschiedlich behandelt würden, je nachdem, ob die Empfänger dieser Entschädigungen, die nicht innerhalb von zwei Jahren und sechs Monaten nach dem 1. Januar des betreffenden Steuerjahres eindeutig identifiziert worden seien, innerhalb der gesetzlichen Veranlagungsfristen tatsächlich besteuert worden seien beziehungsweise nicht innerhalb der gesetzlichen Veranlagungsfristen tatsächlich besteuert worden seien, obwohl die Steuerverwaltung dazu nach der Identifizierung die Möglichkeit gehabt habe. Im erstgenannten Fall werde die Gesellschaft nach dem vorerwähnten Entscheid Nr. 125/2019 vom 26. September 2019 keiner getrennten Veranlagung zur Gesellschaftssteuer

unterworfen, während die Gesellschaft demgegenüber im letztgenannten Fall dieser Veranlagung unterworfen werde.

B.6. Im vorerwähnten Entscheid Nr. 125/2019 hatte der Gerichtshof über die Situation zu entscheiden, in der der Empfänger eines Vorteils nach Ablauf der Frist von zwei Jahren und sechs Monaten eindeutig identifiziert wurde, aber innerhalb der gesetzlichen Veranlagungsfristen tatsächlich besteuert wurde. Der Gerichtshof hat sich in diesem Entscheid nicht zu der Situation geäußert, in der der Empfänger des Vorteils jeglicher Art nach Ablauf der Frist von zwei Jahren und sechs Monaten eindeutig identifiziert wurde und nicht innerhalb der gesetzlichen Veranlagungsfristen tatsächlich besteuert wurde, obwohl dazu noch die Möglichkeit bestand.

B.7.1. Das Steuersystem, das für geheime Provisionen gilt, ist das Ergebnis mehrerer aufeinander folgender Gesetzesänderungen. In den Vorarbeiten zu diesen verschiedenen Anpassungen heißt es, dass der Gesetzgeber bestimmte Formen des Missbrauchs bekämpfen wollte. Er hat daher eine « wechselseitige Verbindung geschaffen zwischen einerseits der Abzugsfähigkeit der Beträge auf Seiten desjenigen, der sie zahlt, und andererseits der Steuerbarkeit dieser Beträge auf Seiten der Empfänger » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1972-1973, Nr. 521/7, SS. 38-39).

Daher hat er durch das Gesetz vom 25. Juni 1973 « zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches, insbesondere in Bezug auf die Besteuerung der Mehrwerte, die Grundlage und die Berechnung der Gesellschaftssteuer und der Steuer der Nichtansässigen sowie die Ahndung gewisser Formen der Steuerhinterziehung und -umgehung » die besondere Steuer « zum Ausgleich des Verlustes der Steuer, die nicht von den Empfängern gefordert werden kann » festgelegt (ebenda, S. 39)

B.7.2. Ursprünglich war die in Frage stehende Bestimmung nur in Bezug auf die in Artikel 57 des EStGB 1992 erwähnten Ausgaben anwendbar, das heißt Provisionen, Maklergebühren, Honorare und Vorteile jeglicher Art, die an die Empfänger gezahlt wurden, für die diese Beträge Berufseinkünfte darstellen, oder auch Entlohnungen und Pensionen, die an Personalmitglieder oder ehemalige Personalmitglieder sowie an Verwalter und Geschäftsführer gezahlt wurden. Wenn eine Gesellschaft die in dieser Bestimmung erwähnten Beträge nicht innerhalb der vorgegebenen Frist mittels der gesetzlich vorgeschriebenen

Individualkarten und der gesetzlich vorgeschriebenen zusammenfassenden Aufstellung und unter Offenlegung der vollständigen Identität des Empfängers nachweist, schuldet sie eine getrennte Gesellschaftssteuer. Diese nicht nachgewiesenen Ausgaben umfassen die « geheimen Provisionen ».

Die getrennte Veranlagung in der Gesellschaftssteuer bezüglich der geheimen Provisionen dient dazu, die Steuerpflichtigen zu zwingen, ihre Verpflichtung zu erfüllen, in der gesetzlichen Form und innerhalb der gesetzlichen Frist der Steuerverwaltung die Auskünfte zu besorgen, die es ihr ermöglichen, zur Veranlagung der Empfänger überzugehen.

B.7.3. Seit der Gesetzesänderung vom 30. März 1994 stellt sich heraus, dass der Gesetzgeber neben dieser legitimen Zielsetzung auch beabsichtigte, von Steuerbetrug abzuhalten, wobei die getrennte Veranlagung auf einen Steuersatz von 300 Prozent festgelegt wurde und unter anderem dazu diente, die Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Steuerpflichtigen zu bestrafen, um eine Wiederholung der Verstöße zu verhindern (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1290/6, SS. 45-46 und S. 86).

B.7.4. Durch das Programmgesetz vom 19. Dezember 2014 hat der Gesetzgeber der getrennten Steuer bezüglich der geheimen Provisionen eine rein vergütende und folglich nicht mehr eine bestrafende Beschaffenheit verleihen wollen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0672/001, S. 10). Die getrennte Steuer dient fortan nur dazu, den Verlust an Einkommensteuern auszugleichen.

Entsprechend diesem Ziel hat der Gesetzgeber den Steuersatz der getrennten Steuer bezüglich geheimer Provisionen von 300 auf 100 Prozent gesenkt (mit, in bestimmten Fällen, einer zusätzlichen Ermäßigung bis 50 Prozent), zuzüglich der zusätzlichen Krisenabgabe im Sinne von Artikel 463*bis* § 1 Nr. 1 des EStGB 1992. Er hat ebenso die Fälle der Nichtanwendbarkeit dieser Steuer, so wie durch das Gesetz vom 27. November 2002 eingeführt, angepasst.

Dementsprechend ist die getrennte Steuer nicht anwendbar, wenn der betreffende Steuerpflichtige nachweist, dass der Betrag der Ausgaben oder der Vorteile jeglicher Art in einer vom Empfänger rechtzeitig eingereichten Einkommensteuererklärung enthalten ist (Artikel 219 Absatz 6 des EStGB 1992). Bei Fehlen einer solchen Erklärung, wenn die

Ausgaben oder Vorteile jeglicher Art vom jeweiligen Empfänger nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, wird die getrennte Steuer fortan nicht angewandt, « wenn der Empfänger spätestens zwei Jahre und sechs Monate ab dem 1. Januar des betreffenden Steuerjahres eindeutig identifiziert worden ist » (Artikel 219 Absatz 7 des EStGB 1992).

B.7.5. Aus einer Antwort des Ministers der Finanzen ergibt sich, dass mit dieser Frist von zwei Jahren und sechs Monaten bezweckt wurde, der Steuerverwaltung einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten einzuräumen, um in Anwendung von Artikel 354 Absatz 1 des EStGB 1992 eine ergänzende Steuer gegenüber dem Empfänger des nicht gemeldeten Vorteils festzulegen (*Fr. & Antw.*, Kammer, 2015-2016, QRVA 54-072, S. 250).

Nach Artikel 354 Absatz 1 des EStGB 1992 kann gegenüber dem eindeutig identifizierten Empfänger eines Vorteils jeglicher Art, der weder in einer Karte erwähnt noch gemeldet wurde, innerhalb einer Frist von drei Jahren die passende Steuer festgelegt werden, um die vorgesehenen Mittel zugunsten der Staatskasse sicherzustellen. Diese Frist wird auf sieben Jahre verlängert im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des EStGB 1992 oder der Ausführungserlasse, der in betrügerischer Absicht oder mit der Absicht zu schaden begangen wurde (Artikel 354 Absatz 2 des EStGB 1992). In den in Artikel 358 des EStGB 1992 erwähnten Fällen darf die Steuer außerdem nach Ablauf der in Artikel 354 vorgesehenen Fristen festgesetzt werden.

B.8.1. Es obliegt dem Gesetzgeber, die Besteuerungsgrundlage festzulegen. Er verfügt diesbezüglich über einen breiten Ermessensspielraum. Steuerliche Maßnahmen sind nämlich ein wesentlicher Teil der wirtschaftlich-sozialen Politik. Sie sorgen nicht nur für einen wesentlichen Teil der Einkünfte, die die Verwirklichung dieser Politik ermöglichen sollen, sondern sie erlauben es dem Gesetzgeber auch, lenkend und korrigierend aufzutreten und auf diese Weise die Sozial- und Wirtschaftspolitik zu gestalten.

Die gesellschaftlichen Entscheidungen, die bei dem Sammeln und Verwenden von Mitteln getroffen werden müssen, gehören daher zur Ermessensfreiheit des Gesetzgebers. Der Gerichtshof darf eine solche politische Entscheidung sowie die ihr zugrunde liegenden Begründungen nur missbilligen, wenn sie auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen oder wenn sie offensichtlich unvernünftig wären.

B.8.2. Angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers, die - wie in B.7.4 dargelegt wurde - darin besteht, den Verlust für die Staatskasse in Verbindung mit dem Bestehen geheimer Provisionen, die eine Steuerhinterziehung darstellen, auszugleichen, ist es nicht sachlich ungerechtfertigt, dass die Nichtanwendbarkeit der in Frage stehenden Steuer auf die Fälle beschränkt wird, in denen der Empfänger des Vorteils jeglicher Art innerhalb von zwei Jahren und sechs Monaten eindeutig identifiziert wurde, und in Übereinstimmung mit dem in B.4.1 erwähnten Entscheid des Gerichtshofs Nr. 125/2019 vom 26. September 2019 auf die Fälle, in denen der Empfänger des Vorteils jeglicher Art nach Ablauf der Frist von zwei Jahren und sechs Monaten identifiziert wurde, jedoch innerhalb einer der gesetzlichen Veranlagungsfristen der passenden Steuerregelung unterworfen wurde.

Wenn die getrennte Steuer auch in den Fällen nicht zur Anwendung gelangen würde, in denen der Empfänger des Vorteils jeglicher Art nach Ablauf der Frist von zwei Jahren und sechs Monaten identifiziert wurde und nicht innerhalb einer der gesetzlichen Veranlagungsfristen der passenden Steuerregelung unterworfen wurde, obwohl dazu noch die Möglichkeit bestand, würde dies dazu führen, dass weder der Erbringer noch der Empfänger des Vorteils den passenden Steuern unterworfen werden, was den vom Gesetzgeber angestrebten Ausgleich des Steuereinnahmeverlustes beeinträchtigen würde.

B.8.3. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 219 Absatz 7 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, abgeändert durch Artikel 30 des Programmgesetzes vom 19. Dezember 2014, verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung, sofern die Nichtanwendbarkeit der getrennten Steuer nicht in den Fällen gilt, in denen der Empfänger des Vorteils jeglicher Art nach Ablauf der Frist von zwei Jahren und sechs Monaten eindeutig identifiziert wurde und nicht innerhalb der gesetzlichen Veranlagungsfristen der passenden Steuerregelung unterworfen wurde, obwohl dazu noch die Möglichkeit bestand.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 2. Dezember 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen